

Hauptzollamt Erfurt



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Erfurt, Hermann-Drechsler- Straße 1, 07548 Gera

DIENSTGEBÄUDE Hermann-Drechsler- Straße 1, Haus 2
07548 Gera
BEARBEITET VON ZAI Schimmel
TEL +49 (0365) 73 93 - 204
FAX +49 (0365) 73 93 - 320
E-MAIL Fks-gera.hza-erfurt@zoll.bund.de

DATUM 22.10.2015

BETREFF **Prüfung gemäß §§ 2 ff Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und Mindestlohngesetz (MiLoG)**

BEZUG

ANLAGEN

GZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der von Ihnen vorgelegten Informationen, Lohnunterlagen, Arbeitsverträge und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung des HZA Erfurt hat ergeben, dass die [REDACTED]

[REDACTED] Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) als LKW- Fahrer in Deutschland beschäftigte. Dieser erhielt in den Monaten März, April und Mai 2015 jedoch nicht den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € je Zeitstunde als Bruttolohn für seine Tätigkeit als LKW- Fahrer in Deutschland.

Sie beachteten somit nicht umfassend und vollständig die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen in Deutschland.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig Beanstandungen auf Grundlage des deutschen Mindestlohngesetzes im Zusammenhang mit der Nichtzahlung des Mindestlohnes in Höhe von 8,50 € je Zeitstunde und den weiteren Nebenvorschriften (§ 16 und § 17 MiLoG) mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 21 (1) MiLoG sanktionierbar sind, wobei die Geldbuße bis zu 500.000 € betragen kann.

Auftraggeber können ebenfalls nach § 20 (2) MiLoG mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

Durch Rahmenbeschluss EU 2005/ 214/ JI des Rates vom 24.02.2005 i.V.m. Art 5 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 können diese Bußgelder auch in Ihrem Heimatland durch die nationalen zuständigen Behörden vollstreckt werden.

Öffnungszeiten Mo. – Do.: 08:00 - 15:00; Fr.: 08:00 - 14:00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Erfurt, BLZ 820 000 00, Kto. 820 010 01,
IBAN DE 33820000000082001001
BIC: MARKDEF 1820



www.zoll.de

Rechtlicher Hinweis:

Seit 01.01.2015 gilt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) grundsätzlich für Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde. Dieser Mindestlohn gilt für deutsche und ausländische Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigen. Dazu zählen auch LKW- Fahrer, die in Deutschland tätig sind und jeweils dort einen Be- oder Entladeort haben. Zusätzlich unterliegen ausländische Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigen besonderen Melde- und Aufzeichnungsvorschriften (§ 16 und 17 MiLoG). Hierzu sind auch die Arbeitszeiten zu dokumentieren.

Explizit verweise ich auf die in § 13 MiLoG vom Gesetzgeber aufgenommene Auftraggeberhaftung/ Generalunternehmerhaftung und der daraus ggf. verbundenen rechtlichen Konsequenzen.

Mindestlohngesetz (deutsch, englisch)

<http://www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html>

http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_milog/index.html

Mindestlohn

http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Arbeit/Arbeitgeber-mit-Sitz-ausserhalb-Deutschlands/arbeitgeber-mit-sitz-ausserhalb-deutschlands_node.html

http://www.zoll.de/EN/Businesses/Work/Foreign-domiciled-employers-posting/Minimum-conditions-of-employment/Minimum-pay-pursuant-Minimum-Wage-Act/minimum-pay-pursuant-minimum-wage-act_node.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schimmel

